

# RS Vwgh 1987/4/27 86/15/0130

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.04.1987

## Index

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

98/01 Wohnbauförderung

## Norm

GebG 1957 §14 TP11;

WFG 1968 §35;

## Rechtssatz

Kauft jemand von einer gemeinnützigen Baugenossenschaft, Wohngenossenschaft und Siedlungsgenossenschaft einen Liegenschaftsanteil, verbunden mit den Rechten an einer Eigentumswohnung, so ist im Hinblick auf die enge Verflechtung der Abreden über den Eigentumsübergang und das hierfür zu leistende Entgelt mit den vom Wohnungswerber im konkreten Fall gem den Vertragsbedingungen zwecks Inanspruchnahme der Wohnbauförderung zu übernehmenden Verpflichtung, gegenüber dem Verkäufer zu bestimmten Terminen bestimmte Beträge an anteiligen Grundkosten und an anteiligen Baukosten zu erlegen, die Qualifikation der Kaufvertragsurkunde als eine durch das KFG 1968 veranlaßte Schrift zu bejahen (Hinweis E 24.11.1976, 574/74 VwSlg 4957 F/1976).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986150130.X03

## Im RIS seit

27.04.1987

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)